



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

Präambel

Der Evangelische Diakonieverein Berlin-Zehlendorf e.V. (im Folgenden: „Diakonieverein“) gehört dem evangelischen Bundesverband Diakonie Deutschland an. Er ist Träger der größten evangelischen Schwesternschaft in Deutschland und Partner und Gesellschafter von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens. Der Evangelische Diakonieverein dient Hilfebedürftigen durch Kranken-, Kinderkranken-, Alten-, Gesundheits- und Gemeindepflege sowie durch heilpädagogische Arbeit. Die Durchführung seiner Arbeit geschieht sowohl durch die Gestellung von Pflegepersonal als auch durch Aus-, Fort- und Weiterbildung. Der Verein unterhält auf seinem Gelände in Berlin-Zehlendorf als Gästehaus das Heimathaus und das Van-Delden-Haus sowie das Diakonische Bildungs- und Tagungszentrum.

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Gästezimmern für Gruppen (ab fünf Zimmern) und Tagungsräumen des Diakonievereins auf dessen Gelände in Berlin-Zehlendorf sowie alle für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen des Diakonievereins.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räumlichkeiten sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungs- und Tagungszwecken bedürfen der Zustimmung des Diakonievereins, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB ausgeschlossen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, -partner

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch den Diakonieverein zustande. Die Annahme durch den Diakonieverein erfolgt in Textform.
2. Der Kunde ist verpflichtet, den Diakonieverein unaufgefordert spätestens bei Vertragsabschluss über den Zweck der Veranstaltung aufzuklären.
3. Ist der Kunde nicht der Veranstalter selbst, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Diakonieverein eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt. Davon unabhängig ist der Kunde verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Dritten weiterzuleiten.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Der Diakonieverein ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Diakonieverein zugesagten Leistungen zu erbringen. Pflegeleistungen sind stets gesondert zu buchen und zu vergüten.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Diakonievereins (Zahlungsbetrag) zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des Diakonievereins an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein.
3. Der Zahlungsbetrag ist binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei einem Verzicht auf Vorkasse ist das Gästehaus – insbesondere bei längeren Aufenthalten – berechtigt, Zwischenabrechnungen zu erstellen. Die berechneten Beträge sind sofort zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Einhaltung von Zahlungsfristen ist der Eingang des gezahlten Betrages beim Diakonieverein.
4. Aus getroffenen Vereinbarungen über die Fälligkeit des Zahlungsbetrags im Rahmen von früheren Buchungen, insbesondere einem Verzicht auf Vorkasse, können keine Erwartungen oder Rechte für künftige Buchungen hergeleitet werden.
5. In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist der Diakonieverein berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zum Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
6. Bei Gruppenbuchungen wird eine Gesamtgruppenrechnung ausgestellt. Einzelrechnungen können nicht beansprucht werden.
7. Anzahlungen und Zahlungen können bar oder durch Überweisung geleistet werden. Rechnungsbeträge vor Ort können zusätzlich mittels EC-Karte oder Kreditkarte (ausschließlich Visa und MasterCard) beglichen werden. Sonstige Zahlungsarten, insbesondere Zahlungen mittels anderer Kreditkarten, Devisen oder Reiseschecks, sind nicht möglich. Die ausgewiesenen Preise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.
8. Der Diakonieverein ist berechtigt, für jede Mahnung nach Verzugseintritt eine Mahngebühr von 7,50 € zuzüglich Umsatzsteuer zu erheben.



9. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Diakonievereins aufrechnen.

IV. Stornierung/ Rücktritt

1. Der Kunde kann den Vertrag unter den folgenden Bedingungen in Textform stornieren:

Stornierung ... Wochen vor geplanter Anreise	Stornierungskosten: ...% des Zahlungsbetrags
8 – 4	30
4 – 1	50
< 1	80

a) Sofern der Kunde zu einer kostenlosen Stornierung berechtigt ist (bis zu 8 Wochen vor geplanter Anreise), so fällt einmalig eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 20,00 für seitens des Diakonievereins getätigte Aufwendungen (z.B. Besichtigungstermine, Planungsaufwand) an. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass die Bearbeitungsgebühr nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

b) Zusätzlich gebuchte Verpflegungsleistungen können jederzeit mit einer Frist von drei Tagen vor geplanter Anreise storniert werden; ein gebuchtes Buffet mit einer Frist von sieben Tagen vor der geplanten Anreise.

c) Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch lit. a) bis c) berücksichtigt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass die anteilig zu entrichtenden Buchungskosten nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden sind.

2. Der Diakonieverein ist berechtigt, den Vertrag im Falle der dauerhaften betriebsbedingten Einstellung des Gast- und Beherbergungsbetriebes zu stornieren. In diesem Fall wird der Diakonieverein den Kunden unverzüglich über die geplante Einstellung, spätestens drei Monate vor geplanter Anreise, informieren. Das Rücktrittsrecht des Diakonievereins gemäß Ziff. 3 bleibt hiervon unberührt.

3. Der Diakonieverein ist unter den folgenden Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt:

a) Der Diakonieverein ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine Vorauszahlung auch nach einer angemessenen Nachfristsetzung nicht geleistet worden ist. Die Setzung einer Nachfrist ist entbehrlich, wenn dies mit Blick auf den Reisezeitpunkt nicht mehr sinnvoll ist, d.h. die Anreise gerade erfolgt oder unmittelbar bevorsteht.

b) Der Diakonieverein ist darüber hinaus zum Rücktritt berechtigt, wenn Außenstände aus vorherigen Buchungen nach einer Mahnung nicht beglichen werden. Die Stornierungsbedingungen nach Ziffer IV. Nr. 1. lit. a) - c) finden entsprechende Anwendung.

c) Ferner ist der Diakonieverein berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls

- Höhere Gewalt, dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend folgende Beispiele: Krieg, politische Unruhen, Naturkatastrophen, infektiöse Krankheiten, Epidemien/Pandemien bzw. jeweils infolgedessen erlassene behördliche Anordnungen, welche eine vollständige oder teilweise Betriebsschließung oder -einschränkung zur Folge haben oder andere vom Diakonieverein nicht zu vertretende Umstände, die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Veranstaltungen oder Räume unter irreführender oder falscher Angabe vertragswesentlicher Tatsachen, z.B. zur Person des Kunden oder zum Zweck der Veranstaltung, gebucht werden;
- der Diakonieverein begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Diakonievereins in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Diakonievereins zuzurechnen ist;
- der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist;
- ein Verstoß gegen Ziffer I Nr. 2 vorliegt;
- über das Vermögen des Kunden Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
- der Kunde von der Möglichkeit nach Ziffer V. Nr. 3 derart Gebrauch macht, dass sich die Gesamtteilnehmerzahl infolgedessen um mindestens 50% reduziert;
- der Kunde wiederholt und/oder schwerwiegend gegen die Hausordnung oder das Hygienekonzept verstößt.

d) Der Diakonieverein ist ebenfalls zum außerordentlichen Rücktritt berechtigt, wenn ein Kunde im Falle einer Sammelbuchung entweder bereits zwei aufeinanderfolgende Termine storniert hat oder bei zwei



aufeinanderfolgenden Terminen die Gesamtteilnehmerzahl um jeweils mindestens 50% reduziert hat. Eine Sammelbuchung liegt vor, wenn ein Kunde im Voraus mindestens drei separate Termine für Veranstaltungen reserviert hat. Das Rücktrittsrecht erfasst dabei die auf die stornierten Termine zeitlich nachfolgenden Reservierungen.

e) Für den Fall, dass nach Auftragserteilung/Vertragsabschluss wesentliche und nicht vorhersehbare Kostensteigerungen eintreten und/oder die Inflationsrate in Deutschland mehr als 6% beträgt, gemessen als Veränderung des Verbraucherindex VPI zum Vorjahresmonat. Ein neues Angebot wird dann zur Zustimmung vorgelegt. Sollte der genannte Index durch das statistische Bundesamt nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an seine Stelle der ihm wirtschaftlich am nächsten kommende, vergleichbare, andere veröffentlichte Preisindex⁴¹ des Statistischen Bundesamtes, hilfsweise der entsprechende Preisindex für Deutschland des Europäischen Amtes für Statistik.

V. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Es obliegt dem Kunden, dem Diakonieverein etwaige Änderungen der Teilnehmerzahl oder der sonstigen Modalitäten der Veranstaltung unverzüglich anzuzeigen.
2. Eine Abweichung der Teilnehmerzahl nach oben bedarf der Annahme durch den Diakonieverein in Textform.
3. Die Reduzierung der Anzahl gebuchter Übernachtungen ist nach den unter Ziffer IV Nr. 1 genannten Fristen möglich. Wurden dem Kunden durch Individualvereinbarung spezielle Konditionen, insbesondere ein Gruppenrabatt, eingeräumt, ist der Diakonieverein berechtigt, die Preise für die verbliebenen Zimmer angemessen, d.h. bis zur Höhe der üblichen Übernachtungspreise für einzelne Übernachtungen, anzupassen.

VI. Haftung und Verjährung

1. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind die Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Diakonieverein die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Diakonievereins beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Diakonievereins beruhen. Einer Pflichtverletzung des Diakonievereins steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
2. Für eingebrachte Sachen haftet der Diakonieverein dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 701 ff. BGB). Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf dem Gelände für Fahrzeuge (inkl. Fahrräder und ähnliche Fortbewegungsmittel), auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung von auf dem Gelände abgestellten Fahrzeugen und/oder den im Fahrzeug belassener Sachen haftet der Diakonieverein nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für den Ausschluss der Schadensersatzansprüche des Kunden gilt die Regelung der vorstehenden Nummer 1 entsprechend.
3. Alle Ansprüche gegen den Diakonieverein verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren, soweit sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Diese Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in zehn Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Diakonievereins beruhen.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung mit dem Diakonieverein in Textform. In diesen Fällen ist der Diakonieverein berechtigt, einen Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten zu berechnen.

VIII. Technische Einrichtungen, Anschlüsse und Abwicklung

1. Soweit der Diakonieverein für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt den Diakonieverein von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Störungen an vom Diakonieverein zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit der Diakonieverein diese Störungen nicht zu vertreten hat.
3. Der Kunde hat alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Erlaubnisse auf eigene Kosten selbst zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Zusammenhang mit der Veranstaltung.



4. Der Vertragspartner darf Namen und Markenzeichen des Diakonievereins im Rahmen der Bewerbung nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Diakonieverein nutzen.

IX. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Diakonieverein. Der Diakonieverein übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Diakonievereins. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

2. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf der Diakonieverein die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann der Diakonieverein für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

3. Zurückgebliebene Gegenstände werden nur auf gesonderte Vereinbarung mit dem Kunden und dann nur auf Kosten und Gefahr des Kunden nachgesandt.

X. Einhaltung der Hausordnung, Haftung des Kunden für Schäden, Haftung des Kunden für Ansteckungen

1. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils geltenden Hausordnung. Der Kunde weist die Veranstaltungsteilnehmer bzw. –besucher auf die Hausordnung hin und hält sie zur Einhaltung dieser an.

1a. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung des jeweils geltenden Hygienekonzepts. Der Kunde weist die Veranstaltungsteilnehmer bzw. –besucher auf das Hygienekonzept hin und hält sie zur Einhaltung dessen an.

2. Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. –besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

3. Sofern ein Kunde davon weiß, dass er mit einer ansteckenden Krankheit infiziert ist oder davon mit hoher Wahrscheinlichkeit auszugehen hat und ebenso weiß, dass er ansteckend ist, sich aber dennoch nicht an die gebotenen Schutzmaßnahmen – insbesondere das jeweils geltende Hygienekonzept – hält, haftet er im Falle einer Ansteckung eines anderen Kunden oder Mitarbeiters des Diakonievereins auf Schadensersatz für einen etwaig beim Diakonieverein entstandenen Schaden. Der Kunde stellt den Diakonieverein ferner von sämtlichen Schadensersatz- und/oder Schmerzensgeldansprüchen der angesteckten Personen frei.

4. Bei Verlust erhaltener Schlüssel/Schlüsselkarten wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 30,00 erhoben. Dem Kunden steht es frei, nachzuweisen, dass dem Diakonieverein kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Aufwandsentschädigung entstanden ist.

XI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Textformklausel.

2. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Standort des Diakonievereins.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr Berlin. Außerhalb des kaufmännischen Verkehrs ist Gerichtsstand Berlin, sofern der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

* * *

Anhang: Information gem. § 36 VSBG

Keine Bereitschaft zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren:

Der Diakonieverein ist grundsätzlich nicht bereit und / oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.